

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1969

Nummer 122

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23236	25. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4420 – Gerüstordnung . . . . .	1432
6300 640	18. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Wertgrenze bei Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen . . . . .	1435

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident – Geschäftsbereich Hochschulwesen</b>	
22. 7. 1969	RdErl. – Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen 1435
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
23. 7. 1969	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung . . . . . 1435
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
25. 7. 1969	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . . 1436
<b>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>	
24. 7. 1969	Mitt. – Berichte aus der Bauforschung . . . . . 1436

## I.

23236

**DIN 4420 — Gerüstordnung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 7. 1969 — II B 4 — 2.260 Nr. 718:69

1. Das mit RdErl. v. 25. 9. 1953 (SMBI. NW. 23236) bauaufsichtlich eingeführte Normblatt DIN 4420 — Gerüstordnung — enthält keine besonderen Angaben für die Bemessung und bauliche Ausbildung von Traggerüsten. Daher hat der Arbeitsausschuß für die Neubearbeitung der Gerüstordnung des Fachnormenausschusses Bauwesen

„Ergänzende Bestimmungen zur Gerüstordnung für die Herstellung von Traggerüsten“  
(Fassung März 1969)

aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) als Richtlinie eingeführt und nachfolgend bekanntgemacht werden.

Anlage

2. Der RdErl. v. 13. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1216) wird damit gegenstandslos.
3. In dem Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen — Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 — SMBI. NW. 2323 — ist in Abschnitt 7 unter DIN 4420 einzufügen:
  - Spalte 2: März 1969
  - Spalte 3: Ergänzende Bestimmungen zur Gerüstordnung für die Herstellung von Traggerüsten
  - Spalte 4: R
  - Spalte 5: 25. 7. 1969
  - Spalte 6: MBI. NW. S. 1432  
SMBI. NW. 23236

**Ergänzende Bestimmungen zur Gerüstordnung  
für die Herstellung von Traggerüsten**

– Fassung März 1969 –

Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen des Normblattes DIN 4420 – Gerüstordnung – (Ausgabe Januar 1952) für die Herstellung von Traggerüsten, insbesondere von Lehrgerüsten ergänzt werden müssen.

Diese Gerüste sind oftmals Konstruktionen, für deren Herstellung die Normen noch keine Regelung vorsehen. Dies gilt z. B. für die Verbindungsstellen und die Aussteifungen von Traggerüsten, die aus serienmäßig hergestellten Bauteilen nach dem Baukastensystem zusammengesetzt werden. So kann die Tragfähigkeit von Gerüsttürmen, Gerüstjochen und Gerüstträgern z. B. durch Lastausmittigkeiten, exzentrische Knotenpunktanschlüsse und nicht ausreichend steife Verbände erheblich gemindert werden.

Für Traggerüste wird daher ergänzend folgendes bestimmt:

**1. Ausbildung von Traggerüsten**

1.1 Bei Stützentürmen und Stützenjochen darf das Verhältnis  $\frac{h}{b}$  (s. Bild 1) die in Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

**Tabelle 1**

$\frac{h}{b}$	Stützentürme und Stützenjoch aus	
	Stahl	Holz
	$\leq 10$	$\leq 8$

1.2 Abspannungen müssen mindestens  $30^\circ$  gegen das auszusteifende Druckglied geneigt sein (Beispiel für Stützentürme siehe Bild 1). Die Abspannungen sind sorgfältig zu verankern.

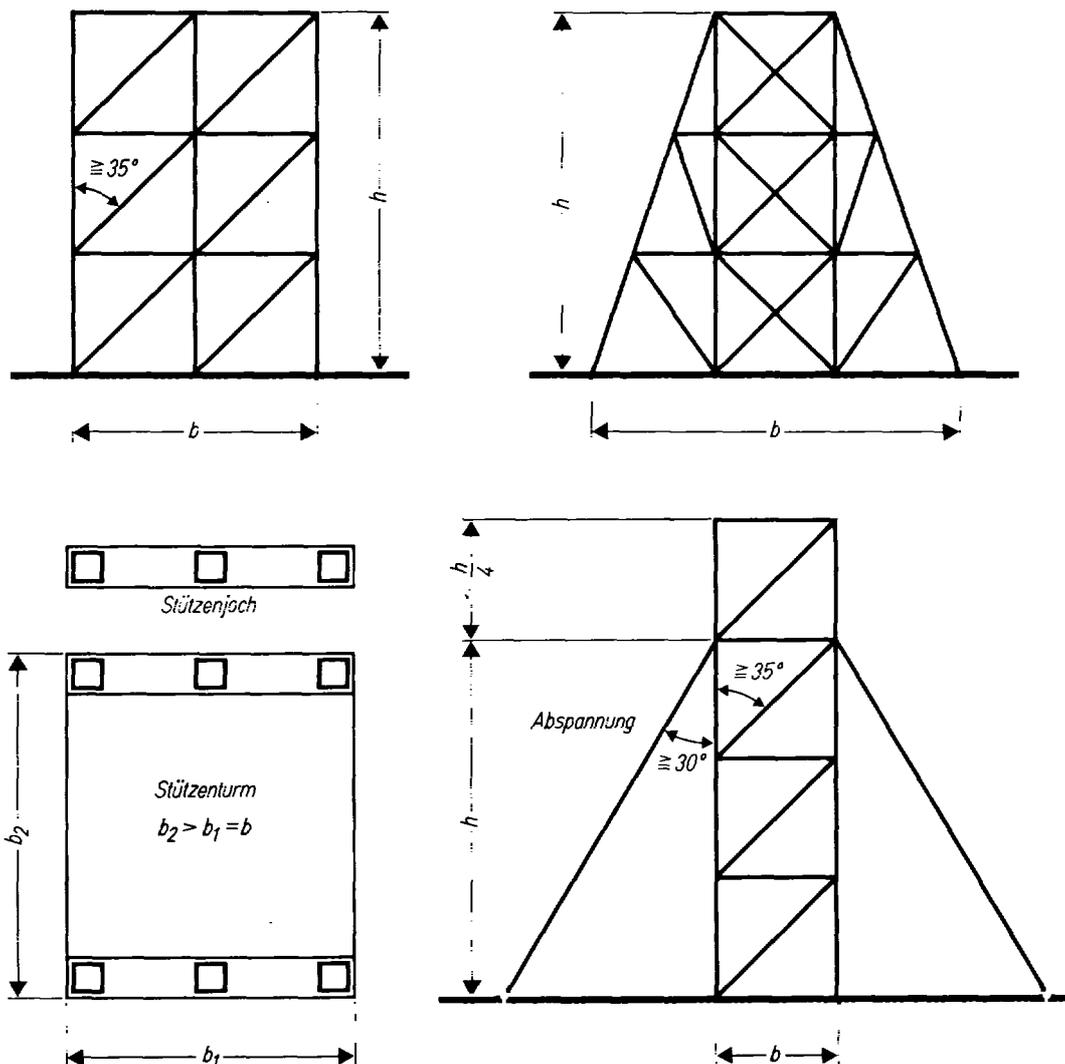


Bild 1

- 1.3 Die Diagonalen von aussteifenden Verbänden sollen bevorzugt eine Neigung von  $45^\circ$  haben. Neigungswinkel zwischen Gurten und Diagonalen kleiner als  $35^\circ$  sind nicht zulässig.
- 1.4 Bei Stützentürmen ist die Erhaltung der Querschnittsform sicherzustellen, z. B. durch waagerechte Verbände (Querschotte).
- 1.5 Die der Aussteifung dienenden Stäbe sind möglichst zentrisch anzuschließen.
- 1.6 Soweit ungleiche Setzungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ihre Rückwirkungen auf das Traggerüst zu untersuchen; erforderlichenfalls ist ihnen durch besondere Maßnahmen zu begegnen.

## 2. Berechnung und Bemessung von Traggerüsten

- 2.1 Alle zur Aussteifung von Stützen und Trägern notwendigen Verbände und deren Anschlüsse sind rechnerisch nachzuweisen.
- 2.2 Bei Abspannungen sind Vorspannkräfte rechnerisch zu berücksichtigen.
- 2.3 Für Traggerüste aus Stahl gilt außerdem folgendes:
  - 2.3.1 Für Stützen, die abweichend von den Bestimmungen der Stahlbaunormen verbunden oder ausgesteift werden, sind die nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen ermittelten zulässigen Schnittgrößen bzw. die durch Versuche ermittelten zulässigen Gebrauchslasten um  $20\%$  abzumindern; der kleinere Wert ist maßgebend. Hierdurch soll der Einfluß von unvermeidbaren Maßabweichungen in den Stützenstößen, Montageungenauigkeiten, Nachgiebigkeiten der Verbindungsmittel, Unsicherheiten in der Schnittgrößenermittlung und der Einfluß unvermeidbarer Ausmittigkeiten der Stabanschlüsse auf die Stützen berücksichtigt werden.
  - 2.3.2 Enthalten Querverbände aus Stahl nachgiebige Verbindungsmittel, wie Gerüstkupplungen, oder werden die Verbände mit solchen Verbindungsmitteln angeschlossen, so sind die Verbandstäbe und ihre Anschlüsse abweichend von Abschnitt 8.3.1 des Normblattes DIN 4114 Blatt 1 für nachstehende ideelle Querkraft  $Q_i$  zu bemessen.

$$Q_i = \frac{\omega_i \cdot S}{60}$$

Hierin bedeuten:

$S$  die Summe der auf das gesamte Stützenjoch bzw. den gesamten Stützenturm wirkenden Druckkräfte (s. Bild 2),

$\omega_i$  die aus den Tabellen 1 oder 2 des Normblattes DIN 4114 Blatt 1 zu entnehmende, dem ideellen Schlankheitsgrad  $\lambda_i$  zugeordnete Knickzahl.

Die ideelle Querkraft  $Q_i$  ist nicht mit anderen Schnittgrößen zu überlagern. Für den Spannungsnachweis gelten die für den Lastfall H zulässigen Spannungen.

Die Nachweise für die Lastfälle H und HZ nach DIN 4420 Abschnitt 26.3 sind gesondert zu führen.

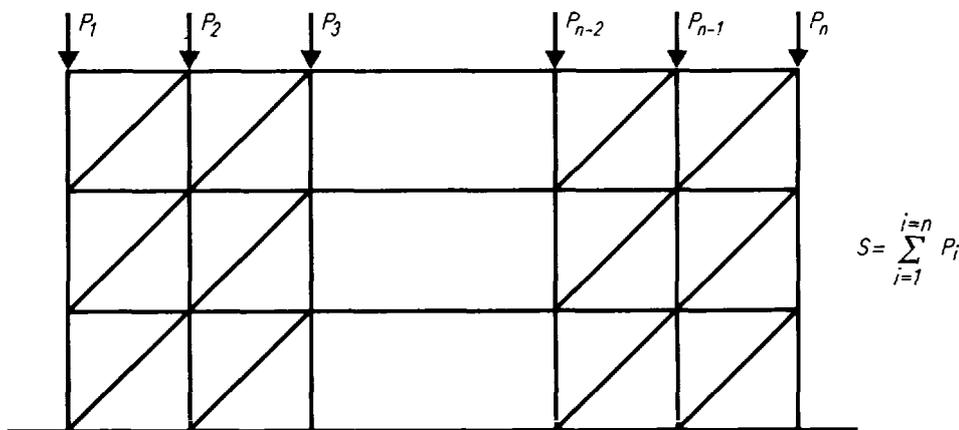


Bild 2

## 3. Konstruktionszeichnungen für Traggerüste

Für Traggerüste sind stets Konstruktionszeichnungen anzufertigen, aus denen die Systemachsen eindeutig hervorgehen und aus denen die Lage der Verbände und deren Anschlußexzentrizitäten zu erkennen sind. Die Konstruktionszeichnungen sind durch Montageanleitungen und erforderlichenfalls durch Detailzeichnungen zu ergänzen.

## 4. Überwachung auf der Baustelle

- 4.1 Gerüstbauteile sind vor dem Einbau sorgfältig auf ihre Unversehrtheit hin zu untersuchen. Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.
- 4.2 Montagearbeiten sind durch einen fachkundigen Ingenieur zu überwachen. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, daß alle Anschlüsse und Verbände sorgfältig und den Konstruktionszeichnungen entsprechend ausgeführt werden.
- 4.3 Traggerüste sind vor dem Aufbringen der Nutzlasten durch einen fachkundigen Beauftragten des Unternehmers abzunehmen. Hierbei sind u. a. stichprobenweise die Verbindungen auf festen Sitz zu prüfen; das Ergebnis der Abnahme ist im Bautagebuch zu vermerken.
- 4.4 Die Höhenlage der Gründung ist vom Aufbringen der Nutzlasten ab solange zu beobachten, bis Setzungen hinreichend abgeklungen sind.

6300  
640**Wertgrenze bei Ausgaben für den Erwerb  
von beweglichen Sachen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1969 —  
III B 4 — 5:11 — 6620/69

Die Regelung nach dem Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Ausgabe 1950 S. 58), wonach alle Ausgaben für bewegliche Vermögensteile mit einem Anschaffungswert von mehr als 20,— DM und einer Lebensdauer von mehr als drei Jahren als Ausgaben der Vermögensbewegung (vermögenswirksame Ausgaben) zu behandeln sind, ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grunde ist ab Rechnungsjahr 1970 wie folgt zu verfahren:

1 Als vermögenswirksam gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Sachen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand mehr als 800,— DM betragen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand nicht 800,— DM, so gelten sie dennoch als vermögenswirksam, wenn

1.1 bei der Schaffung oder Erweiterung von Betrieben oder Einrichtungen der Gemeinde Gegenstände in größerer Zahl zur Erstausrüstung erworben werden oder

1.2 in der späteren Zeit der Erwerb über die laufenden Ersatzbeschaffungen für die Gegenstände nach 1.1 hinausgeht und dadurch der Bestand an beweglichem Vermögen aufgestockt wird.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört auch die damit anfallende Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) als Vorsteuer abgezogen werden kann, sowie die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes.

2 Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, treten an die Stelle der Regelung in Nummer 1 die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

— MBl. NW. 1969 S. 1435.

**II.****Ministerpräsident****— Geschäftsbereich Hochschulwesen —****Ferienordnung für die Ingenieurschulen,  
Höheren Wirtschaftsfachschulen und  
Werkkunstschulen**RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hoch-  
schulwesen —  
v. 22. 7. 1969 — IV B 1. 36—70:0 — 2350/69, IV A

Die Ferienzeiten für das Jahr 1970 für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen lege ich wie folgt fest:

Ende des Wintersemesters	15. Januar (letzter Studientag)
Beginn des Sommersemesters	16. Februar (erster Studientag)
Ende des Sommersemesters	30. Juni (letzter Studientag)
Beginn des Wintersemesters	1. September (erster Studientag)

— MBl. NW. 1969 S. 1435.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung  
nach der Wirtschaftsprüferordnung**Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 23. 7. 1969 — II:D 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

**am 19. Juni 1969**

Wilhelm Schmithüsen, Wassenberg

**am 26. Juni 1969**

Dipl.-Kfm. Dr. Bruno Bell, Dortmund

Josef Joussen, Schevenhütte

Friedrich Carl Schneider, Hagen

Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Josef Spiekermann, Gelsenkirchen-Horst

Walter Weinand-Härer, Moers

**am 27. Juni 1969**

Dipl.-Volksw. Franz Büddeck, Wanne-Eickel

Dipl.-Kfm. Arthur J. Gymnich, Brühl Bez. Köln

Dipl.-Kfm. Adalbert Leßner, Köln-Braunsfeld

Wilhelm Runte, Soest i. W.

**am 30. Juni 1969**

Rudolf Hübers, Duisburg

Helmut v. Ostrowski-Kaiser, Dortmund

Theophil Röhm, Wuppertal-Barmen

Heinrich August Schmah, Solingen

Karl Schulze, Neersen

**am 2. Juli 1969**

Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Egeler, Gelsenkirchen

Rechtsanwalt Jürgen Finken, Krefeld

Dipl.-Kfm. Rolf Rodemerk, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Rolf Stammel, Münster-Westf.

Dipl.-Kfm. Helmut Stockinger, Ratingen

**am 3. Juli 1969**

Dipl.-Kfm. Rüdiger Klein, Düsseldorf-Oberkassel

**am 4. Juli 1969**

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dr. Helmut Zeppenfeld, Olpe

**am 7. Juli 1969**

Werner Berger, Rheydt

**am 11. Juli 1969**

Leonhard Köhne, Dortmund

**am 23. Juli 1969**

Dipl.-Kfm. Dipl.-Landw. Edmund Eicker, Büttgen

2. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

**am 29. April 1969, durch Tod**

Ludwig Jäger, Krefeld

**am 30. Juni 1969, durch Verzicht**

Dipl.-Kfm. Dr. Richard Dirkmann, Neviges/Rhld.

3. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden anerkannt:

**am 24. April 1969**

Rheinische Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

**am 2. Juni 1969**

Allgemeine Treuhand- und Revisions-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bielefeld

**am 12. Juni 1969**

Vestische Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Recklinghausen

**am 20. Juni 1969**

Rhein-West Revisions- und Treuhandring Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen.

— MBl. NW. 1969 S. 1435.

## Arbeits- und Sozialminister

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 25. 7. 1969 —  
Az.: IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 25. 7. 1969 öffentlich anerkannt:

Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands  
— Bundesstelle — e. V.

Sitz: Dingden.

— MBl. NW. 1969 S. 1436.

## Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

### Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 24. 7. 1969 — II B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

#### Heft 202

### Torsions- und Schubversuche an vorgespannten Hohlkastenträgern — Torsionsversuche an einem Kunstharzmodell eines Hohlkastenträgers

Das Heft 202 enthält die vorgenannten zwei Berichte und umfaßt 90 Seiten mit 68 Bildern und Diagrammen, 19 Tabellen und 19 Quellenangaben. Verfasser des ersten Berichtes sind Professor Dr.-Ing. F. Leonhardt, Professor Dr.-Ing. R. Walther und Dipl.-Ing. O. Vogler, der zweite Bericht wurde von Dr.-Ing. D. Feder, M. S., erarbeitet. Die Berichte enthalten die Begründung und die Beschreibung von Torsions- und Schubversuchen an Hohlkastenträgern, bei denen der Einfluß des Vorspanngrades, der Führung der schiefen Längsbewehrung und Schubbewehrung sowie der Größe der schiefen Hauptdruck- und Schubspannungen und der Ribbildung auf das Tragverhalten von Hohlkastenträgern untersucht wurde, ferner die nach Auswertung der Versuchsergebnisse gezogenen Schlußfolgerungen.

#### Heft 203

### Festigkeit und Verformung von Beton unter Zugspannungen

Das Heft 203 umfaßt 94 Seiten, 159 Bilder und Diagramme, 29 Tabellen und 22 Quellenangaben. Dipl.-Ing. H. G. Heilmann, Dr.-Ing. H. Hilsdorf und Dr.-Ing. Kl. Finsterwalder berichten über Versuche, bei denen die Festigkeits- und Verformungskennwerte des unbewehrten Betons unter Zugbeanspruchung ermittelt wurden, wobei versucht worden ist, den Einfluß der Belastungsgeschwindigkeit, der Ausmittigkeit des Lastangriffs u. a. m. zu erfassen. Die Untersuchungen werden fortgesetzt. Die Versuchsergebnisse werden in einem späteren Bericht veröffentlicht.

#### Heft 204

### Tragverhalten ausmittigt beanspruchter Stahlbetondruckglieder

Dieses Heft enthält auf 54 Seiten mit 57 Bildern und Diagrammen, 6 Tabellen und 5 Quellenangaben eine Beschreibung rechnerischer und experimenteller Untersuchungen über das Tragverhalten ausmittigt beanspruchter Stahlbetondruckglieder sowie Untersuchungen hinsichtlich des Einflusses der Rechnungsannahmen über die Werkstoffeigenschaften, der Querschnittswerte und des Schnittkraftverlaufs auf das Tragverhalten. Verfasser des Berichts sind Professor em. Dr.-Ing. A. Mehmel, Priv.-Dozent Dr.-Ing. H. Schwarz, Dr.-Ing. K. H. Kasperek und Dipl.-Ing. J. Makovi. Aufgrund einer Auswertung dieser Untersuchungen wurde ein Bemessungsvorschlag ausgearbeitet.

#### Heft 205

### Versuche an wendelbewehrten Stahlbetonsäulen unter kurz- und langfristig wirkenden zentrischen Lasten

Der Bericht von o. Professor Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. H. Rüsck und Dr.-Ing. S. Stöckl in Heft 205 umfaßt 64 Seiten mit 72 Bildern und Diagrammen, 15 Tabellen und 35 Quellenangaben. Er enthält die Beschreibung von Versuchen an wendelbewehrten Stahlbetonsäulen unter kurz- und langfristig wirkenden zentrischen Lasten, bei denen die Wirksamkeit der Wendelbewehrung sowohl unter Gebrauchslast als auch im Bruchzustand untersucht wurde in Abhängigkeit von den dabei auftretenden Verformungen.

Die Hefte werden bis zum 30. September 1969 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben:

Heft 202: DM 14,30

Heft 203: DM 17,50

Heft 204: DM 14,50

Heft 205: DM 14,30.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. — Ältere Hefte werden vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton — soweit sie noch vorhanden sind — mit einem erheblichen Preisnachlaß abgegeben und zwar die Hefte 110 bis 140 mit 70% und die Hefte 141 bis 175 (ohne Heft 166) mit 50% vom Ladenpreis.

— MBl. NW. 1969 S. 1436.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.